

✓
VIERTELJAHRSSCHRIFT FÜR
SOZIAL- UND
WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON
PROFESSOR DR. HERMANN AUBIN

EINUNDFÜNFZIGSTER BAND

1964

FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

65/1314

Das Reisekönigtum des Mittelalters

Von HANS CONRAD PEYER, Zürich

Verschiedene neuere Arbeiten zur Geschichte des deutschen Mittelalters heben mit Eindringlichkeit immer wieder hervor, daß der deutsche König sein „hohes Gewerbe“ in ständigem Umherziehen ausübte und dies einen wichtigen Wesenszug seiner Herrschaft bildete. Während diese Erscheinung für einzelne Räume und Zeiten, wie gerade das deutsche Hochmittelalter, gut untersucht ist, wird ihre Bedeutung in anderen Gebieten und Epochen leicht übersehen. Schon ein rascher Blick auf den Umkreis des einstigen Karolingerreiches und auch darüber hinaus läßt erkennen, daß viele Könige, Adlige, Geistliche und überhaupt Inhaber irgendwelcher herrschaftlicher Funktionen fast immer auf der Reise waren. Die ambulante Herrschaftsausübung erscheint geradezu als ein Charakteristikum des europäischen Mittelalters. Wir versuchen hier deshalb eine Überschau über den Fragenkreis mit besonderem Augenmerk auf die gesamte räumliche und zeitliche Ausdehnung des Brauches und seine wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe. Natürlich kann ein so weitgestecktes Ziel nur sehr skizzenhaft und mit manchen Lücken erreicht werden. Dennoch wird der weite Ausblick die vorherrschende Einzeluntersuchung ergänzen und das Verständnis dieser eigenartigen historischen Erscheinung vertiefen. Ausgehend vom deutschen Hochmittelalter, versuchen wir den Kontinent zu überblicken und dann auch darüber hinaus vorzudringen.

Die Erhebung des deutschen Königs endet seit Heinrich II. mit einem schon unter seinem Vorgänger vorbereiteten Umritt durch die verschiedenen Stammesgebiete, der zugleich den Anfang der Regierungstätigkeit bildet. Er dient der Entgegennahme der Huldigung, der Sicherung von Frieden und Recht und damit der Besitznahme vom ganzen Reichsgebiet und der Selbstdarstellung des Königtums. Nach Abschluß des Umrittes geht die Reise fast ununterbrochen weiter, doch erfaßt sie nicht mehr mit der gleichen Regelmäßigkeit des ersten Umrittes alle Stammesgebiete, sondern weist gewisse Schwerpunkte auf¹. Der seit der Jahrtausendwende

¹ Beste Literaturübersicht jetzt in der schönen Arbeit von R. SCHMIDT, Königs-umritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, in: Vorträge und Forschungen, hrsg. von TH. MAYER, 6, Konstanz, Stuttgart 1961, S. 97/233. Besonders hervorzuheben sind B. HEUSINGER, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, in: AUF

übliche deutsche Königsumritt hatte in ottonischer und karolingischer Zeit keine direkten Vorbilder gehabt. Doch berichtet Einhard von der sagenhaften Umfahrt der merowingischen Könige auf dem Ochsenkarren durch das Land². Von Chlothachar, Chramn, Gundovald und Dagobert wissen wir, daß sie ihre Herrschaft mit eigentlichen ausgedehnten Umritten durch ihr Reich antraten³. Außerdem gab es in verschiedenen anderen Gebieten Europas Herrscherumritte, die spätestens seit dem 11. Jahrhundert sicher belegt sind und wohl z. T. noch wesentlich weiter zurückreichen⁴. Auch wiesen die Italienzüge von Karl dem Großen bis zu Otto III. einen regelmäßigen umrittartigen Charakter auf. Sie berühren der Reihe nach die Hauptstädte der drei italienischen Reichsteile, Pavia im Regnum Langobardorum bzw. Italicum, Ravenna im Exarchat und Rom, und zwar meist jede an einem der drei großen Kirchenfeste des Jahres, Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Unter den Saliern ging diese Regelmäßigkeit in Italien verloren⁵. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß Heinrich II. 1002 in Deutschland auf eine alte, allgemein verbreitete und wohlvertraute, latent stets vorhandene Vorstellung zurückgriff, die immer dann aktuell werden konnte, wenn eine Herrschernachfolge gefährdet und umstritten war. Es wurde daraus in der Folge eine feste Tradition, die erst 1442 mit Friedrichs III. Umritt ihr Ende fand⁶.

Die lebenslange Fortsetzung des ersten Umrittes in der Form des ständigen Umherziehens des deutschen Königs ist offensichtlich ein sehr alter Brauch. Schon die Stelle bei Tacitus von den Fürsten, „qui iura per pagos

8, 1923. — HEINRICH FRHR. V. MINNIGERODE, *Königszins, Königsgericht, Königsgastung*, Göttingen 1928. — A. SCHULTE, *Anläufe zu einer festen Residenz der dt. Könige im Hochmittelalter*, in: *Hist. Jb.* 55, 1935. — H. W. KLEWITZ, *Die Festkrönungen der deutschen Könige*, in: *ZRG, KA* 28, 1939. — TH. MAYER, *Das dt. Königtum und sein Wirkungsbereich*, jetzt in: *Mittelalterliche Studien*, Lindau, Konstanz 1959, S. 28 ff. — H. J. RIECKENBERG, *Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit*, in: *AUF* 17, 1942, S. 32 ff. — In diesen Arbeiten Verweise auf die ältere Literatur.

² EINHARD, *Vita Karoli* c. 1.

³ GREG. TUR. IV, 14, 16; VII, 10. Fredegar. IV, 58, 59.

⁴ Vgl. unten S. 7 ff.

⁵ Bis zu Otto III. bleibt dieser regelmäßige Verlauf erhalten. Seit Heinrich II. ist er verschwunden. Es ist ein weiteres Beispiel jenes Bruches zwischen Otto III. und Heinrich II., den SCHIEFFER in DA 8, 1951, S. 384 ff. hervorgehoben hat.

⁶ Friedrich III. reiste 1442 von Wiener Neustadt über Innsbruck, Bayern, Frankfurt, Köln nach Aachen zur Krönung. Dann ging es über Straßburg, Mühlhausen, Waldshut, Zürich, Solothurn, Bern, Freiburg, Lausanne, Genf, Besançon, Basel, Konstanz, Innsbruck, Wiener Neustadt. Vgl. J. CHMEL, *Regesta Friedrici IV.*, 1, Wien 1838/40.

vicosque reddunt“, läßt auf eine ambulante Herrschaftsausübung schließen⁷. Die fortwährende Reise der Merowinger zwischen ihren verschiedenen Städten und Villen sowie der Karolinger von einer Pfalz zur andern und der deutschen Könige ist allzu bekannt, als daß sie hier näher geschildert werden müßte. Sie ist nicht mehr umfassend wie der erste Umritt, sondern richtet sich vorzüglich nach den Schwerpunkten der politischen und staatsrechtlichen Gegebenheiten sowie nach den geographischen und wirtschaftlichen Grundlagen. Die Kerngebiete des Reiches, in denen sich die hauptsächlichen Machtpositionen und das Königsgut des jeweils herrschenden Geschlechtes befanden, die Lage der Pfalzen und seit salischer Zeit in vermehrtem Maße der Bischofsstädte, dann auch der Verlauf der Land- und Wasserstraßen bestimmten die Reise weitgehend. Der Anfall der Abgaben von Königsgut, der *servitia regis*, in königlichen Villen, an Pfalzen und Bischofssitzen ermöglichten die Versorgung des Herrschers und seines mit ihm reisenden Hofes an einem Ort während einer bestimmten Zeit. Es ist die sogenannte Königsgastung. Der besondere Rückhalt, den der Herrscher im Stammesgebiet der eigenen Herkunft fand, und die persönliche Anhänglichkeit an einzelne Orte, wie z. B. Familienklöster oder etwa Pfalzen in bevorzugten Jagdgebieten fielen weiter ins Gewicht. Die großen Kirchenfeste wurden fast ausnahmslos an einer der großen Pfalzen oder Bischofssitze der königlichen Kerngebiete gefeiert, wobei sich das Königtum durch das Erscheinen des Herrschers unter der Krone, durch die sogenannte Festkrönung, seinem Volke immer wieder von neuem selbst darstellte. Eine weitere Form der Selbstdarstellung auf der Reise bildete der feierliche Herrscherempfang beim Einzug in Pfalzen, Klöster und Städte. Schließlich führten Außenpolitik und kriegерische Ereignisse den Herrscher bald an diese oder jene Grenze, und auch innere Unruhen und Widerstände trugen das Ihrige zur Bestimmung des Reisewegs bei. Die traditionelle Bindung wichtiger Handlungen an bestimmte Orte, wie etwa der Krönungen und der Hoftage für einzelne Stämme, bildet eine weitere Gruppe von bestimmenden Elementen⁸.

⁷ Tacite, *La Germanie*, ed. JACQUES PERRET, Paris 1949, S. 78, c. 12.

⁸ Vgl. Anm. 1. Zum Herrscherempfang bereitet R. SCHMIDT eine Arbeit vor. Vgl. auch H. C. PEYER, *Der Empfang des Königs im mittelalterlichen Zürich*, in: *Archivalia et Historica*, Festschrift Anton Largiadèr, Zürich 1958, S. 219 ff.

Eine größere Arbeit über die Königsgastung kündigt C. R. BRÜHL, *Königspfalz und Bischofsstadt in fränk. Zeit, Rhein. Vjbl.* 23, 1958 und in anderen Arbeiten an. Vgl. dazu auch H. v. MINNIGERODE, a. a. O., S. 85. R. v. KELLER, *Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter*, Heidelberg 1933, S. 155 ff. K. LEHMANN, *Die Gastung der germanischen Könige*, in: *Abhandl. zur*

Diese Reiseherrschaft des deutschen Königs ist bekanntlich im Gegensatz zum ganzen übrigen Europa nie durch die Bildung einer Hauptstadt abgelöst worden, sondern sie schrumpfte allmählich ein und versteinerte. Seit dem Interregnum verengte sich der Umritt auf die Städte am Rhein, in Franken, Schwaben und Bayern, und der Reisebereich des Königs schränkte sich schließlich auf das Gebiet zwischen Regensburg, Nürnberg, Frankfurt und Ulm als fossilartigem Rest ein, in dem Könige und Kaiser noch weit bis in die Neuzeit reisen sollten⁹.

Im Frankreich der Capetinger ist der Umritt als fester Bestandteil des Herrschaftsantrittes des Königs nie üblich geworden. Doch gibt es Anzeichen dafür, daß auch hier der Gedanke der Besitzergreifung durch Umschreiten latent vorhanden war. So hat Ludwig VIII., der Sohn Philipp Augusts, offenbar als einziger Capetinger unmittelbar nach seiner Krönung einen eigentlichen Umritt vorgenommen, der ihn durch sein ganzes Herrschaftsgebiet führte, erst in Mittelfrankreich durch die Touraine, Anjou und die Normandie. Dann folgten die Besitzungen im Norden. Die Reise begann nach der Krönung im August 1223 und endete im Dezember in Compiègne. Hauptantrieb dazu dürfte gewesen sein, daß es sich zum großen Teil um Gebiete handelte, die erst Philipp August den Engländern entrissen hatte und auf die sie immer noch Ansprüche erhoben¹⁰. Wie das Ziel des Umrittes dann schon im 14. Jh. an Stelle des Königs durch seine Beamten verwirklicht wurde, zeigt der Regierungsantritt Philipps des Langen 1316. Er sandte Kommissäre in die verschiedenen Reichsteile mit dem ausdrücklichen Auftrag, Friede und Recht wiederherzustellen. Er begründete das damit, daß er selbst nicht überall erscheinen könne¹¹. Das ständige Reisen des Herrschers ist hingegen in Frankreich von den frühen Capetingern bis zum Ausgang des Mittelalters und darüber hinaus üblich geblieben. Die Capetinger des 10. und 11. Jhs. bewegten sich wie ihre karolingischen Vorgänger mit ihrem Hofstaat unaufhörlich von einer ihrer Pfalzen und Kirchen ihres Domänenbesitzes zur andern, etwa im Raume zwischen Compiègne, Paris und Orléans. Eine zentrale Verwaltung außerhalb des reisenden Hofstaates gab es nicht. Wohl bevorzugten die Herrscher einzelne Plätze, wie etwa Paris oder

german., insbesondere nord. Rechtsgeschichte, Berlin, Leipzig 1888. J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige, Stuttgart 1959, S. 95 ff., 151 ff., 218 ff.

⁹ Vgl. Anm. 1 und W. BERGES, Das Reich ohne Hauptstadt, in: Das Hauptstadtpflichtproblem in der Geschichte, Festgabe F. Meinecke, Tübingen 1951.

¹⁰ CH. PETIT-DUTAILLIS, Etude sur la vie et le règne de Louis VIII (1187—1226), Paris 1894, S. 222 f., 329 ff.

¹¹ P. LEHUGUEUR, Histoire de Philippe le long, roi de France, Paris 1897, S. 83.

Orléans, doch von einer eigentlichen Hauptstadt konnte noch keine Rede sein. Eine genauere Kenntnis des Königsitinerars ist vor dem ausgehenden 12. Jh. wegen der lückenhaften Überlieferung nicht möglich. Jedenfalls war die königliche Herrschaft nur dort wirksam, wo der Herrscher selbst in Person erschien. Zudem erlaubte diese Reise, die von den Vasallen dem König, wie schon seit karolingischer Zeit, ganz allgemein geschuldete Herbergspflicht (*procuratio, gistum, droit de gîte* usw.) wahrzunehmen und die bei den einzelnen Pfalzen aufgespeicherten königlichen Natural-einkünfte ohne weitere Transporte zu verwenden. Die Gastungspflicht, die sich häufig auf 3 Tage pro Jahr erstreckte, aber im ganzen nach zeitlichem und materiellem Umfang doch sehr verschieden war, belastete vor allem die Kirchen und Städte stark. Seit dem 11. Jh. machte sich die Tendenz der Vasallen bemerkbar, dieses königliche Recht durch Privilegien sukzessive einschränken zu lassen. Im 12. Jh. wurde die Gastung Schritt um Schritt durch beträchtliche Geldzahlungen abgelöst, so z. B. 1202/03 von Noyon für 100 und von Laon für 200 lb. Ludwigs VIII. Einkünfte aus dem *droit de gîte* sind für die Jahre 1223 bis 1225 genau überliefert. Nahezu jede von ihm aufgesuchte Stadt zahlte 100 bis 200 lb. zur momentanen Ablösung der Gastungspflicht, was für den König pro Jahr gegen 3 000 lb. erbrachte. Der Finanzhistoriker BRUSSEL ging im 18. Jh. so weit, zu behaupten, Ludwig VIII. und Ludwig der Heilige hätten ihre ständigen Reisen geradezu auf die Gewinnung von Einkünften hin angelegt. Doch wenn man bedenkt, daß diese 3 000 lb. nicht mehr als 1% des damaligen königlichen Gesamteinkommens von 300 000 lb. ausmachten, so erkennt man, daß BRUSSEL die Dinge in ihr Gegenteil verkehrte¹². In Wirklichkeit sank die Bedeutung der Gastung als königliche Einnahme mit der Festsetzung in Geld und der starken Geldentwertung des Spätmittelalters rasch, wie wir es auch noch in anderen Fällen finden werden. Zu Ende des 15. Jhs. war die französische Königsgastung durch Ablösung usw. fast völlig verschwunden¹³. Im gleichen Zeitraum vom 12. bis zum

¹² F. LOT, R. FAVTIER, *Histoire des institutions françaises au moyen âge* 2, Paris 1958, S. 163, 299. — W. M. NEWMAN, *The kings, the court, the royal power in France in the eleventh century*, Toulouse 1929, S. 56 ff., 117 ff. — W. M. NEWMAN, *Le domaine royal sous les premiers Capétiens*, Paris 1937, S. 16 ff., 59 ff. — BRUSSEL, *Nouvel examen de l'usage général des fiefs en France* 1, Paris 1750, S. 405, 536 ff., 551 ff. — Zu Ludwig VIII. und IX. vgl. oben Anm. 11. — C. R. BRÜHL, *Reims als Krönungsstadt des französischen Königs*, Frankfurt a. M. 1950, S. 64 ff. — F. LOT, R. FAVTIER, *Le premier budget de la monarchie française*, Paris 1932, S. 14, 217.

¹³ R. DOUCET, *Les institutions de la France au XVI^e siècle*, 2, Paris 1948, S. 491, 689.

15. Jh. wurde der einst mit dem Herrscher reisende Hof Stück um Stück in der werdenden Hauptstadt Paris sesshaft und spaltete sich so vom reisenden Herrscher ab, parallel zum allmählichen Aufbau eines das Reich überspannenden königlichen Beamtenapparates. Auch ein Ludwig XI. war zu Ende des 15. Jhs. noch fast lebenslang unterwegs, doch mit kleinstem Gefolge ohne Inanspruchnahme der Gastung. Dies hat sich nur sehr langsam im Sinne zunehmender Sesshaftigkeit des Herrschers geändert, vollständig doch wohl erst mit der Erbauung von Versailles durch Ludwig XIV.¹⁴

In praktisch sämtlichen großen Lehensstaaten des französischen Königreiches spielte sich dasselbe ab. Besonders ausgesprochen war dies in Flandern und in seinem größern Nachfolgestaat, dem vielgliedrigen Staat der Herzöge von Burgund, der Fall. Der Graf von Flandern hatte, wie fast alle großen Seigneurs, seit frühester Zeit keine feste Residenz besessen. Vom 10. Jh. an sehen wir den Grafen pausenlos unterwegs von Castrum zu Castrum und von Kirche zu Kirche. In den Magazinen der Castra lagerten die Erträgnisse der umliegenden Domänen, die der Graf und sein Hof auf ihrer Reise verzehrten, und Abteien und Städte schuldeten ihm Gastung. Auch in Flandern wurden diese Naturaleinkünfte vom 12. Jh. an durch die neuen Geldeinkünfte allmählich an Bedeutung überholt. Im 13. und 14. Jh. richteten sich die Grafen in den großen Städten an Stelle der alten befestigten Castra bequemere Residenzen ein, wie die Prinzenhöfe in Brügge und Gent. Die Reiseherrschaft jedoch blieb, und zur Ausbildung einer eigentlichen zentralen Residenz kam es nicht¹⁵. Ja, der wandernde Hof erhielt unter den burgundischen Herzögen aus dem Hause Valois, die Flandern 1369 erheiratet hatten, eine besonders ausgeprägte Form. Denn der reisende Herrscher mit seinem Hof war es, der die stets wachsende Vielheit von Herrschaften sichtbar zusammenhielt. Alle Herzöge von Philipp dem Kühnen bis zum spätern Kaiser Karl V. haben ihre Herrschaft in den Niederlanden mit einer großen Rundreise durch ihre Teilstaaten eröffnet, die mit den farbenprächtigen Joyeuses entrées in den großen Städten verbunden war. Der Name Joyeuse entrée ist ja dann auch auf die dabei gewährten bedeutenden verfassungsrechtlichen Privilegien

¹⁴ P. CHAMPION, Louis XI, 2, Paris 1927, S. 20. — R. FAWTIER, Les Capétiens et la France, Paris 1942, S. 179.

¹⁵ Zu den großen französischen Lehensstaaten vgl. F. LOT, R. FAWTIER, Histoire des institutions françaises au moyen âge 1, Paris 1957, passim und die dort erwähnte Spezialliteratur, wie z. B. CH. HIGOUNET, Le comté de Comminges 1, Toulouse 1949, S. 197 ff. Zu Flandern vgl. F. L. GANSHOF, La Flandre, in: F. LOT, R. FAWTIER, a. a. O., 1, S. 378 f., 395 f.

übergegangen¹⁶. Und auch nach dem ersten Umritt waren die Herzöge ununterbrochen unterwegs. Die noch vorhandenen Itinerare zeigen sie kaum je länger als 14 Tage, meist aber nur etwa 3 Tage an einem Ort¹⁷. Die zentrale Oberbehörde dieses burgundischen Staates aber war jener „grand conseil“, der mit dem Herzog wanderte und erst 1504 in Mecheln eine dauernde Residenz erhielt¹⁸.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß das burgundische Vorbild sich auf Spanien ausgewirkt hat. Spanien hat als letztes Gebiet Europas die hauptstadtlose Reiseregierung erst in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. aufgegeben. Immerhin war die reisende Herrschaft in den spanischen Königreichen sehr alt und stark verwurzelt. Der Umritt des Herrschers bei Regierungsbeginn wurde in den Königreichen der iberischen Halbinsel nicht als ein fester Brauch geübt, doch sein gelegentliches Auftreten da und dort läßt ihn auch hier als eine latent vorhandene Vorstellung erkennen. Natürlich begünstigte die Vielzahl der oft in Gruppen zusammengefaßten Königreiche den Umritt. Das älteste mir bekannte Beispiel fällt in das Jahr 1071. Nachdem der König Sancho von Leon seine Brüder Alfonso und Garcia beiseite geschoben hatte und in Leon gekrönt worden war, zog er anschließend durch die andern hauptsächlichen Reichsteile Asturien, Galicien und Portugal und ließ sich huldigen¹⁹. 1134, als Alfons VII. nach dem Tode seines Stiefvaters Alfons von Aragon praktisch den ganzen christlichen Teil der iberischen Halbinsel unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, unternahm er einen großen Umritt durch alle seine Lande. Man huldigte ihm, und die Städte holten ihn nach dem „mos regum“ ein, das heißt die Geistlichkeit empfing ihn vor der Stadt mit feierlichen Gesängen, wie es in Spanien schon seit westgotischer und überhaupt in ganz Europa als römisches Erbe üblich war. Den Abschluß der Umfahrt bildete die Krönung zum Kaiser an Pfingsten 1135 in Leon²⁰. Bei der erneuten Vereinigung von Kastilien und Leon, die seit 1157 getrennt gewesen waren, im Jahre

¹⁶ Zu Burgund vgl. P. COLIN, *Les ducs de Bourgogne*, Bruxelles 1942, und Anm. 19, 20.

¹⁷ *Collection des voyages des souverains des Pays-Bas*, Bruxelles 1876 ff. GH. DE BOOM, *Les voyages de Charles V*, Bruxelles 1942, S. 6 ff. u. Anm. 19, 20.

¹⁸ J. FREDERICHs, *Le grand conseil ambulatorio des ducs de Bourgogne*, Bulletin de la commission royale d'histoire, Bruxelles 1890 ff. A. WALTHER, *Die burgundische Zentralverwaltung unter Maximilian I. und Karl V.*, Göttingen 1908.

¹⁹ LEMBKE, SCHÄFER, SCHIRRMACHER, *Geschichte von Spanien* 2, Hamburg 1844, S. 357.

²⁰ P. E. SCHRAMM, *Das kastilische König- und Kaisertum*, Festschrift G. Ritter, Tübingen 1950, 106 ff. — Vgl. jetzt J. VINCKE in: *Span. Forschg.* I, 19, 1962, S. 171 ff.

1237 erfolgte wiederum ein Umritt. Ferdinand III., der zuerst Kastilien von seiner Mutter geerbt hatte, konnte nach dem Tode seines geschiedenen Vaters auch von Leon Besitz ergreifen. Er durchzog große Teile des Landes, ließ sich in den wichtigsten Städten huldigen, bestätigte ihnen ihre Fueros und beseitigte allerlei Mißstände²¹. Aus Portugal kenne ich wenigstens das eine Beispiel des Königs Diniz (1279—1325), der nach seinem Herrschaftsantritt eine nahezu einjährige Reise durch die verschiedenen Gebiete seines Landes unternahm und dabei Privilegien und Forales bestätigte²². In allen christlichen Reichen der iberischen Halbinsel herrschten die Könige wohl seit westgotischer Zeit bis ins Spätmittelalter im Umherziehen, während in den islamischen Staaten der in einer Hauptstadt sesshafte, von einem großen Hof und einer umfangreichen Zentralverwaltung umgebene Herrscher die Regel bildete²³. Die Reisherrschaft läßt sich schon im christlichen Asturien des 8. Jhs. fassen, und sie endete erst 1561²⁴. Damals erhob Philipp II. Madrid zur Hauptstadt, wo König und Ämter endlich ihre festen Behausungen erhielten. Bis dahin reiste nicht nur der König, sondern auch die ganze wichtigere Verwaltung stets mit ihm. Der königliche Indienrat etwa führte seine Akten in Truhen auf pferdegezogenen Karren mit sich. Die Beamten erhielten bei den jeweiligen Aufenthalten des Hofes in einer Stadt Geleitscheine, die sie vor der Ausbeutung durch die Bürger schützen sollten. Die Knappheit der vorhandenen Unterkünfte machte diese Maßnahme allerdings meist illusorisch. Häufig gab es deswegen Streit zwischen Beamten und Gastgebern. Doch scheint die verbreitete Behauptung, überall wo der Hof durchgezogen, sei eine allgemeine Teuerung eingetreten, übertrieben zu sein²⁵.

Die wirtschaftliche Grundlage für diese Reisen bildeten im ganzen christlichen Teil der iberischen Halbinsel in älterer Zeit die Königsgastung, in Kastilien meist Yantar oder Conduchus, in Aragon Cena und in Portugal Colheita oder Jantar und auf andere ähnliche Weise genannt. Offenbar

²¹ SCHIRRMACHER, Geschichte von Spanien 4, Gotha 1881, S. 373 f.

²² H. SCHÄFER, Geschichte von Portugal 1, Hamburg 1836, S. 308 ff.

²³ R. MENENDEZ PIDAL, Das Spanien des Cid 1, München 1936, S. 53.

²⁴ LEMBKE, SCHÄFER, SCHIRRMACHER, Geschichte von Spanien 1, Hamburg 1831, S. 391 ff. P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 2, S. 481. — Die königlichen Palatia in allen großen Städten und die vielen villae regiae des Westgotenreichs deuten darauf hin, daß die Westgotenherrscher im Reisen regierten und Toledo damals und wieder im 8. Jh. mehr rechter Ort des Königs, nicht aber eigentliche dauernde Residenz war. Vgl. F. DAHN, Könige der Germanen 6, S. 550 f.

²⁵ E. SCHÄFER, Der königliche spanische oberste Indienrat, Hamburg 1936, S. 43 ff., 67, 168 f. — E. J. HAMILTON, American treasure and the price revolution in Spain 1501—1650, Harvard 1934, S. 193.

ursprünglich eine nahezu unbeschränkte Gastungspflicht, tritt sie in einigen Stadtrechten des 11. Jhs. erstmals auf, bereits sehr beschränkt und meist schon in eine Geldleistung umgewandelt. Doch ist sie noch bis ins 13. Jh. nicht selten in natura erbracht worden. Nach den Fueros, die diese Leistung erwähnen, durfte sie der König einmal im Jahr beanspruchen. Im Laufe des Spätmittelalters wurde es indessen allgemein üblich, die Gastung auch dann zu fordern, wenn der König nicht in der Stadt erschien, so vor allem in Portugal und Aragon²⁶. Die in Geld umgewandelte Gastung wurde so zu einer eigentlichen unveränderlichen Steuer, deren Wert durch die dauernde Geldentwertung des Spätmittelalters fortwährend verringert wurde. Schon im 13. Jh. reichten deshalb diese Abgaben schon bei weitem nicht mehr zum Unterhalt des reisenden Hofes aus, der seine Ausgaben immer mehr aus andern Einkünften bestreiten mußte. In den Rechnungen Peters von Aragon erscheinen z. B. 1261 die Einkünfte aus der Cena geradezu lächerlich im Vergleich zu den gesamten Reisekosten. In Aragon ist denn auch die Cena 1528 ganz abgeschafft worden. Doch trat in Spanien, wie auch sonst vielfach, an die Stelle der alten, Rechtens geschuldeten Gastung die weniger häufige freiwillige Beherbergung des Herrschers und seines Gefolges durch Adlige und Städte im Sinne eines Ehrendienstes, der oft enorme Ausmaße annahm. So hat noch Philipp IV. 1626 in Saragossa gewaltige Leistungen an Vieh und zudem 140 000 Dublonen erhalten²⁷.

In den Quellen des angelsächsischen England haben wir keinen deutlichen Hinweis auf einen eigentlichen Königsumritt gefunden. Und auch im normannischen England gab es das im Sinne eines traditionell geformten Brauches nicht. Immerhin lassen die Itinerare von Heinrich II., Richard I. und Johann ohne Land in Anschluß an ihren Herrschaftsantritt auffallend ausgedehnte Rundreisen durch ihr Land erkennen, wie sie sie später nicht wiederholt haben. Heinrich II. durchreiste im Anschluß an seine Krönung im Dezember 1154 während des ganzen Jahres 1155 ganz England, zuerst bis hinauf nach Scarborough und in den Süden hinunter bis nach Salisbury, um an Weihnachten 1155 wieder in Westminster zu erscheinen. Richard I. zog im September 1189 von Westminster bis nach Northampton im Norden und Arundel im Süden, um dann wieder nach Westminster zurückzukehren und alsbald nach Frankreich überzusetzen.

²⁶ E. MAYER, *Historia de las instituciones sociales y politicas de España y Portugal* 1, Madrid 1925, S. 291 f. — F. CANTERA BURGOS, *Fuero de Miranda de Ebro*, Madrid 1945, § 27 u. Anm. 132. — LEMBKE, SCHÄFER, SCHIRRMACHER, *Geschichte von Spanien* 1, S. 471 f., 3, S. 290. SCHÄFER, *Geschichte von Portugal* 1, S. 274 f.

²⁷ Freundliche Mitteilung von Prof. J. M. LA CARRA, Zaragoza. F. SOLDEVILA, *Pere el gran*, Barcelona 1950.

Johann ohne Land durchzog nach der Krönung seiner Frau im Oktober 1200 in Canterbury erst Hampshire und Wiltshire, um dann über Gloucester und Staffordshire nach Lincoln und nach Northumberland hinaufzukommen und an Ostern wieder in Canterbury zu sein²⁸. Sowohl angelsächsische als auch normannische Könige führten im übrigen die übliche Reise-Existenz. Die angelsächsischen Herrscher scheinen mit ihrem etwa 300 Leute zählenden Gefolge in der Regel auf einem ihrer Königshöfe abgestiegen zu sein. Darauf weisen die zahlreichen Orte hin, an denen Hoftage, witenagemots, stattfanden. Seit Wilhelm dem Eroberer erhielt dann das königliche Umherziehen durch die Feier von Weihnacht in Gloucester, Ostern in Winchester und Pfingsten in Westminster einige regelmäßige Fixpunkte²⁹.

Für den Unterhalt des reisenden Königs diente in früher angelsächsischer Zeit die *kings feorm*, die firma des Königs. Es war die meist für einen Tag ausreichende Naturalabgabe des Königs und seines Hofes, die von je einer Gruppe von Bauern einmal pro Jahr geleistet werden mußte, die *firma unius noctis*. Es scheint, daß in der Regel ein oder mehrere Hundertschaften von Bauern auf Königshufen von einem Königshof abhingen und dorthin gemeinsam jene Abgaben liefern mußten, die die *firma* ergaben. Auch bestimmte Klöster und Bischofskirchen waren zu dieser Leistung verpflichtet. Noch im 11. Jh. war eine große Zahl von solchen Hundertschaften finanziell mit bestimmten Königshöfen verknüpft, an die sie einst die *kings feorm* hatten leisten müssen. Die häufige Verleihung von *feorms* samt den dazu pflichtigen Bauern an einen Herrn oder an eine Kirche schmälerten die Basis des königlichen Haushaltes. Schon vor der Eroberung wurde die eigentliche Gastung, die Nutzung der Abgaben durch den König am Orte ihres Anfalles, immer mehr durch die Ablieferung des *feorm* an den Hof ersetzt. Die Gastung selbst wurde weitgehend eine Sache der Leute aus dem königlichen Gefolge. Schon zur Zeit Alfreds des Großen begann man, das *feorm* in Geld umzurechnen. Es wurde allmählich zu einer Geldabgabe³⁰. Im *Dialogus de Scaccario* wird anschaulich

²⁸ R. W. EYTON, *Court, household and itinerary of king Henry II.*, London 1878, S. 1 ff. — LIONEL LONDON, *The itinerary of king Richard I*, London 1935, S. 3 ff. — *Rotuli litterarum patentium*, vol. 1, pars 1, London 1835, S. XLIV.: *Itinerar Johannis ohne Land*.

²⁹ F. LIEBERMANN, *The national assembly in the anglo-saxon period*, Halle a. S. 1913, S. 42 ff. — P. E. SCHRAMM, *Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung*, Weimar 1937, S. 31.

³⁰ F. W. MAITLAND, *Domesdaybook and beyond*, Cambridge 1907, S. 234 ff. — F. M. STENTON, *Anglo-Saxon England*, Oxford 1943, S. 275 f., 284 ff., 302 ff., 465, 475 f. — J. H. ROUND, *Feudal England*, London 1909, S. 109 ff., 509 ff. —

geschildert, wie die Bauern zu Beginn des 12. Jhs. dagegen revoltiert hätten, die Naturalabgaben über immer weitere Distanzen, ja über das Meer dem Hofe nachführen zu müssen, und wie das dann die entscheidende Wendung zur Umwandlung in Geldabgaben gebracht habe. Allerdings ist die Geschichtlichkeit dieser Nachricht umstritten, und es steht zu vermuten, daß sich diese Wandlung schon früher und in allmählicher Entwicklung durchgesetzt habe³¹. Jedenfalls war die königliche Regierungsweise in England schon gegen Ende des 12. Jhs. von Gastung und Naturalabgabe weitgehend unabhängig geworden. Um die Wende vom 12. zum 13. Jh. begannen sich ja auch wichtige Teile des reisenden Hofes, wie Gericht, Schatzverwaltung und Archiv Schritt um Schritt in Westminster und London festzusetzen. Die Bildung einer Hauptstadt begann³².

Besonders ausgeprägt finden wir das Reisekönigtum in den urtümlichen Verhältnissen der westlichen und nördlichen Peripherie Europas. Die aus dem beginnenden 11. Jh. stammenden irischen Gesetze und Sagen, die auf einer alten, zum Teil vielleicht bis ins 3. Jh. n. Chr. zurückreichenden Überlieferung beruhen, nennen als eines der hauptsächlichsten Rechte des Königs vom Oberkönig bis zum kleinsten Stammesführer den *saerchuaire* (*circuitus*), das heißt den Umritt zur Entgegennahme der Huldigung der Unterführer. Er fand im unmittelbaren Anschluß an die Königserhebung statt und wurde nicht selten noch einige Male während seiner weitem Regierungszeit wiederholt. Der König ritt mit einem zahlreichen Gefolge reihum von Unterkönig zu Unterkönig, und zwar sonnenweise, das heißt von Ost nach West. Jeder Unterführer und jede aufgesuchte Burg mußten ihm dabei in der Frühzeit Geiseln stellen, offenbar zur Sicherung seines künftigen Gehorsams. Jeder Unterführer hatte den König jeweilen von seinem Sitz bis zu demjenigen des nächsten zu begleiten. Derartige Rundreisen zur Besitzergreifung und in der Folge zur Erneuerung des Herrschaftsanspruches sollen von einzelnen Provinzherrschern bis ins 15. Jh. vorgenommen worden sein.

Auf allen diesen Umritten hatten die Bauern Gastung (*coinmed*), Herberge und Speisung, zu leisten. Diese war schon zu Beginn des 11. Jhs.

J. E. A. JOLLIFFE, *The constitutional history of medieval England*, London 1937, S. 128 f. — F. LIEBERMANN, *Die Gesetze der Angelsachsen* 2, 2, Halle a. d. S. 1912, S. 420 ff.

³¹ RICHARD, *Dialogus de Scaccario*, ed. CH. JOHNSON, London 1950, S. 40 ff. und bes. S. 42, Anm. 1.

³² P. KLUKE, *Das englische Hauptstadtproblem in der Neuzeit*, in: *Das Hauptstadtproblem in der Geschichte*, Festgabe F. Meinecke, Tübingen 1952, S. 267 ff. — J. F. WILLARD, W. A. MORRIS, *The english government at work 1327/36*, 1, Cambridge Mass., 1940, S. 53, 195 f.

begrenzt auf eine Dauer von einem Monat und auf eine feste Zahl Gefolgschaftsleute. Je höher der Rang des Herrn war, desto umfangreicher fiel die ihm geschuldete Gastung aus. Außerdem schuldeten ihm die Bauern zweimal pro Jahr eine Naturalabgabe, die aus Vieh, Fleisch, Butter, Honig, Getreide, Bier usw. bestand³³. Der Brauch lebte bis in die Elisabethanische Zeit fort, und es erstaunt deshalb nicht, wenn Shakespeare im König Lear I, 1, die irische Königsgastung schildert. Lear:

... — Ourselves, by monthly course,
 With reservation of an hundred knights
 By you to be sustained, shall our abode
 Make with you by due turn. Only we still retain
 The name and all the additions to a king, ...

Die schon im 11. Jh. vorhandene weitgehende Regelung und Begrenzung der Gastungspflicht deutet auf ein hohes Alter der Institution hin. Neben der Königsgastung finden wir, wie überall, wo die Gastung bekannt ist, Gastungsrechte von königlichen Beamten, Bischöfen, ja die Ausnützung dieses Rechtes zur Einquartierung von Kriegern. Es war die hauptsächliche und schwerste Last, die auf den Bauern ruhte.

Die Stämme Irlands erscheinen nun als eine eigenartige Verbindung von herrschenden, viehbesitzenden Nomadengeschlechtern, Söldnern und Räuberclans und unterworfenen Ackerbauern und Viehbetreuern. Es wird vermutet, dieser Zustand sei schon in früherer Zeit durch die Unterwerfung älterer sesshafter Bewohner der Insel durch spätere erobernde Eindringlinge entstanden. So erscheint hier Herrscherreise und Gastung als das Ergebnis einer Oberschichtung von Ackerbauern durch nomadisierende Krieger. Wir werden in Afrika ähnliche Verhältnisse kennenlernen³⁴.

Auch in Wales pflegten die Könige ihre Oberhoheit über die Herren ihres Gebietes von Zeit zu Zeit durch eine Rundreise geltend zu machen. Giraldus Cambrensis sah im 12. Jh., wie Rhys ap Gruffyd in Südwales erschien und ihn die Adligen reihum zu empfangen und dann eine Strecke Weges mit ihm zu reisen hatten. Jeder bedeutende Fürst verfügte über eine Mehrzahl von Residenzen, zwischen denen er sich ständig hin und her bewegte, wie

³³ P. W. JOYCE, *A social history of ancient Ireland* 1, 3. A. 1920, S. 41 ff. — R. THURNEYSSEN, *Die irische Helden- und Königssage*, Halle 1921, S. 79.

³⁴ MORITZ J. BONN, *Die englische Kolonisation in Irland* 1, Stuttgart, Berlin 1906, S. 29 ff. u. bes. 55 ff. — R. THURNEYSSEN, *Aus dem irischen Recht* I, in: *Ztschr. f. celt. Philologie* 14, 1923, S. 335 ff. — R. THURNEYSSEN in: *Abh. d. preuß. Akademie d. Wiss.* 1928, ph.-h. Kl. 2.

die Fürsten von Gwynedd in Aber, Canarvon, Rhosyr, Cemais, Llanfaes. Die Naturalleistungen für die Aufenthalte des Königs in diesen Burgen, „gwestfa“ genannt, die von den einzelnen hundertchaftsartigen Dorfgruppen, den sogenannten „cantrefs“, zweimal pro Jahr aufzubringen waren, bestanden aus Mehl, Fleisch, Bier, Pferdefutter usw. Eigentliche Gastung auf den Bauernhöfen selbst übte der König in historischer Zeit, das heißt in den aus dem 12. Jh. überlieferten und bis aufs 10. Jh. zurückgehenden Gesetzen, nicht mehr. Diese ursprüngliche Form der Gastung, die in Wales als „cylch“ bezeichnet wurde, nahmen nur mehr die einzelnen Würdenträger des königlichen Hofes samt Pferden, Hunden und Falken wahr³⁵.

In Schottland mögen die Verhältnisse ähnlich gelegen haben. Jedenfalls war auch dort der König im 12. Jh. ständig auf der Reise von Gebiet zu Gebiet und von Burg zu Burg und lebte von ähnlich aufgebrauchten Naturalabgaben³⁶.

In Skandinavien erhielt sich die Königsreise und die Gastung ähnlich lange und ausgeprägt, wie in Irland. Ja, angesichts der großen Ähnlichkeiten muß man sich fragen, ob die irischen Verhältnisse durch eine der frühen skandinavischen Auswanderungswellen beeinflusst worden seien. Dies ist nicht ausgeschlossen, aber keineswegs sicher, da sich die irischen Bräuche auch selbständig haben entwickeln können.

Der berühmte Königsumritt Schwedens, die Eriksgata, gehört zum ältesten Recht des Landes und scheint bis ins Frühmittelalter zurückzureichen. Sie bildete einen wesentlichen Teil der Königerhebung und war nichts anderes als eine fortgesetzte Wahl. Der vom Königsheiligtum am Mälarsee ausgehende Umritt führte mit der Sonne durch alle Stammesgebiete. An jeder Stammesgrenze wurden Geiseln gestellt, die offenbar für des Königs Sicherheit im Bereiche der einzelnen Stämme zu bürgen hatten. Sie begleiteten ihn zum Thing ihres Stammes, wo er das Stammesrecht beschwören und die Thingleute ihm huldigen mußten. Bei dieser Gelegenheit durfte der Herrscher auch drei Verbannte wieder zu ihrem Stamm zurückführen. Die Eriksgata wurde von jedem König bis zu Gustav Wasa 1526 gehalten. Die tatsächliche Durchführung scheint allerdings nicht selten von den Vorschriften abgewichen zu sein, doch der Umritt an und für sich dauerte. 1319 schrieb das Königswahlgesetz Magnus

³⁵ J. E. LLOYD, *A history of Wales*, London 4. A., 1948, 1, S. 283 f., 296, 302 ff., 311 ff., 2, S. 566, 686. — *Ancient laws and institutes of Wales*, hrsg. v. A. OWEN 1, London 1841.

³⁶ Vgl. u. a. R. L. GRAEME RITCHIE, *The Norman in Scotland*, Edinburgh 1954, S. 182 f., 238, 250, 316 f.

Eriksons die zentralisierte Königswahl durch die versammelten Vertreter der verschiedenen Landschaften vor. Damit wurde aus der tatsächlichen fortgesetzten Wahl eine mehr zusätzliche Sicherung des Herrschaftsantrittes. Nach Gustav Wasa fiel die Eriksgata überhaupt weg, offenbar weil alle seine Nachfolger bis zu Karl IX. direkte leibliche Nachkommen waren und deshalb keiner derartigen Umfahrt zur Durchsetzung ihres Herrschaftsanspruches mehr bedurften. Doch Karl IX., der nicht aus der direkten Erbfolge stammte, griff 1609 wieder auf den alten Brauch zurück. Diese letzte Eriksgata war eine prachtvoll aufgezugene Repräsentationsrundreise³⁷.

Einen ähnlichen Umritt gab es im Hochmittelalter auch in Dänemark, wo der König nach seiner Wahl von einem Landschaftsting zum andern reiste, um die Huldigung entgegenzunehmen und selbst ein Gelöbnis auf das Landschaftsrecht abzulegen³⁸. Ebenso verhielt es sich in Norwegen, wo der König im 11. und 12. Jh. zu Schiffe der Küste entlang von Thing zu Thing fuhr, vom Thingvolk den Treueid entgegennahm und sich Geiseln stellen ließ³⁹.

In allen drei Ländern spielte sich auch die ganze, auf den ersten Umritt folgende Regierungstätigkeit des Herrschers in beständiger Bewegung ab. Irgendein zentraler Sitz fehlte. Dementsprechend ist überall die Gastung anzutreffen. In Schweden bestand das „gengiaerd“, eine ursprünglich unbeschränkte Gastungspflicht aller Bauern gegenüber dem König und den Mächtigen, die der König selbst seit dem 13. Jh. schrittweise einschränkte. Auch hier scheint der König nicht selbst direkt bei den Bauern Gastung geübt zu haben, sondern von Königshof zu Königshof gereist zu sein und dort die Erträge des Hofes selbst und die Naturalabgaben der umliegenden Bauern genutzt zu haben. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Norwegen, wo schon im 11. Jh. eine deutliche Begrenzung der Gastung (veizla) zu erkennen ist, auf die der König, die Bischöfe und andere Große Anspruch hatten. Der König durfte die Gastung der gleichen Gegend in der Regel nur alle drei Jahre während höchstens 14 Tagen beanspruchen und meist für nicht mehr als 100 Gefolgsleute. Sie verbrauchten diese Abgaben einer Gegend jeweils auf den einzelnen Königshöfen. Die Rundreise nach dem Herrschaftsantritt und auch Reste der Gastung soll es in Norwegen bis ins 16. Jh. gegeben haben. In Dänemark kehrte der König auf seinen Reisen durch das Land auf den Königshöfen, Klöstern und Kirchen ein,

³⁷ Kulturhistoriska Leksikon for nordisk middelalder 5, 1960, s. v. Eriksgata.

³⁸ F. C. DAHLMANN, Geschichte von Dänemark 1, Hamburg 1840, S. 168 ff.

³⁹ Snorri Sturluson, Heimskringla 1 (Slg. Thule), S. 310.

wie es sich seit dem 11. Jh. belegen läßt. Ob er nur die Erträge der Höfe selbst oder auch eine Gastungsabgabe der umliegenden Bauern erhielt, ist unklar. Diese Gastung der Königshöfe, Kirchen und Klöster war auf 2—4 Nächte alle drei Jahre und auf ein Gefolge von 400 bis 600 Mann beschränkt. Nach einer allmählichen Rückbildung im Spätmittelalter ist die Gastung im 16. Jh. erloschen⁴⁰.

In Rußland betrieben die warägischen ersten Fürsten von Kiew einen ähnlichen Brauch. Den Winter verbrachten sie mit ihrem ganzen Gefolge (Rus) reihum bei den ihnen tributpflichtigen Stämmen auf deren Kosten und zogen gleichzeitig die aus Pelzwerk bestehenden Tribute ein. Im Sommer fuhren sie dann auf dem eisfreien Dnjepr ins Schwarze Meer, um die Pelze in Konstantinopel zu verkaufen. Die winterliche Herrscherreise der Rus schildert Konstantin Porphyrogennetos als „τὰ πολύδια“, ein Wort, welches vom altrussischen „poliudje“ (unter den Leuten) abgeleitet wird. Spätestens mit dem Mongolensturm im 13. Jh. ist diese Gewohnheit untergegangen. Die russischen Teilfürsten wurden nach byzantinischer Art in ihren Städten sesshaft⁴¹.

In Polen, Böhmen, Ungarn und Serbien, für die wir uns nur auf ältere Werke stützen können, scheint es zwar keinen Umritt gegeben zu haben; aber bis ins 12. und 13. Jh., ja in Serbien noch länger, zog der Herrscher ununterbrochen durch das Land. Für das frühe Polen zeugt jene Stelle bei Martinus Gallus über Boleslaw Chrobry, der durch seine Kriege davon abgehalten wurde, die Burgen seines Reiches reihum aufzusuchen und die dort aufgespeicherten Vorräte zu verbrauchen⁴². In Böhmen wurde Wenzel der Heilige auf einer solchen Reise in Alt-Bunzlau ermordet⁴³. Auch in Ungarn zog der König von Komitat zu Komitat. In allen diesen Ländern kann wohl auch nicht vor dem 13. Jh. von der Entstehung von

⁴⁰ K. LEHMANN, a. a. O., (vgl. oben Anm. 8) — Kulturhistoriska Leksikon 6, 1961, s. v. Gästning. — E. LÖNNROTH, Statsmakt och Statsfinans i det medeltida Sverige, in: Göteborgs Högskolas Årsskrift 46, 1940. — A. STEINNES, Husebyar, Oslo 1955.

⁴¹ K. STÄHLIN, Geschichte Rußlands 1, Berlin 1923, S. 46, 107. — Konst. Porphyrogennetos, De adm. imp. c. 9. — M. VASMER, Russ. etymolog. Wörterbuch 2, Heidelberg 1953.

⁴² MARTINUS GALLUS, in MGH. SS. 11, S. 434. — F. RACHFAHL, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Krieg, Leipzig 1894, S. 33 ff.

⁴³ W. W. TOMEK, Geschichte der Stadt Prag, 1, Prag 1856, S. 48, 57, 378 ff. Acta SS. Sept. VII, S. 829, Oct. XI, S. 236: Erant porro festivitates per omnes urbes, quas obviens Venceslaus venit Boleslaviam. Vgl. auch G. JABLONOWSKI, Polens Hauptstädte, in: Das Hauptstadtproblem in der Geschichte, a. a. O., S. 294.

eigentlichen Hauptstädten gesprochen werden, wo Teile des Hofes und der Verwaltung dauernd sesshaft wurden⁴⁴. Gnesen, Krakau, Gran, Esztergom, Buda usw. scheinen bis dahin doch lediglich „rechte Orte“, kirchliche Zentren, Krönungsorte, Lieblingsplätze des Herrschers gewesen zu sein, die den Namen von Hauptstädten noch nicht verdienen. Vor allem aber war Serbien bis zum Verlust seiner Selbstständigkeit ohne irgendwelchen Mittelpunkt. Der König befand sich noch im 14. Jh. fortwährend unterwegs von Burg zu Burg und von Königshof zu Königshof⁴⁵.

In Bulgarien jedoch dominierte sicher seit dem 10. Jahrhundert die Zarenresidenz Trnovo, in der der Bulgarenzar fast ständig residierte. Hier machte sich der Einfluß von Byzanz geltend, der Mittelmeerkulturkreis mit seiner alten Hauptstadttradition⁴⁶.

Erst die Kreuzfahrer trugen die Gewohnheit von Umritt und Reiseregierung tief in den byzantinischen Bereich. So durchzog König Balduin I. feierlich die Städte Palästinas, und der Hof reiste bis zum Untergang des Königreiches Jerusalem mit dem Herrscher in seinem Reiche herum. Im lateinischen Kaiserreich suchte Kaiser Balduin I. auf einer langen Huldigungsreise durch Griechenland, die mehr einem Kriegszug glich, sich schrittweise die Anerkennung zu erwerben. Auch sein Nachfolger Heinrich unternahm einen derartigen umrittartigen Zug. Ebenso finden wir solche Umritte bei einzelnen Lehensfürsten, wie z. B. dem Fürsten Wilhelm II. von Achaia (1245—1278). Gottfried von Villehardouin, der erste Fürst von Achaia (1210—1218), residierte noch im Wechsel in drei oder mehr Pfalzen, doch seine Nachfolger errichteten dann eine riesige zentrale Burg bei Klarentza in Elis^{46a}.

Auf der Umschau nach außereuropäischen Parallelen zum mittelalterlichen Reisekönigtum sind wir in Afrika und in der Südsee auf ähnliche, noch bis zum Beginn dieses Jahrhunderts fortlebende Erscheinungen gestoßen, die schon manchen Forschungsreisenden an unser Mittelalter erinnert haben.

⁴⁴ A. v. TIMON, Ungar. Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Berlin 1909, S. 173, 465, 543, 693. — J. SZENTPÉTERY, Regesta Arpadiana, gestattet wegen der in den Urkunden meist fehlenden Ortsangaben keine richtigen Schlüsse über das Itinerar.

⁴⁵ C. JIREČEK, Geschichte der Serben 2, Gotha 1918, S. 5 ff.

⁴⁶ C. JIREČEK, Geschichte der Bulgaren, Prag 1876, S. 372 ff.

^{46a} GASTON DODU, Histoire des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem 1099—1291, Paris 1894, S. 131. JOHN L. LA MONTE, Feudal monarchy in the latin kingdom of Jerusalem 1100 to 1291, Cambridge Mass. 1932. K. HOPF, Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit, ERSCH-GRUBER, Encyclopedie 85/86, Leipzig 1867/68, S. 139 ff., 152 ff., 198 ff., 207.

In Afrika waren die reisenden Residenzen im Bereich der hamitischen und hamitisierten Herrenvölker von Äthiopien bis ins Hochland zwischen den großen afrikanischen Seen allgemein verbreitet. Der abessinische König der Könige befand sich bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jhs. mit dem ganzen Hofstaat und Truppen auf einer ununterbrochenen Reise von Provinz zu Provinz, um die Tribute einzuziehen, von denen er lebte, Recht zu sprechen, Kirchen zu besuchen und Rebellen zu unterwerfen. Ein Reisethron, Reisealtäre, Kirchen-, Schatz- und Gerichtszelte wurden mitgeführt. Pater Coulbeaux erlebte diese Herrscher-Reise noch 1881 und hinterließ eine anschauliche Schilderung davon. Ähnliches gab es auch in den Königreichen Bunyoro, Ankole, Ruanda und Urundi im Seegebiet⁴⁷. Der König von Bunyoro hatte vor der europäischen Herrschaft keine feste Residenz, sondern reiste mit seinem Gefolge stets in seinem Reiche umher und schlug sein Königshaus mit Thronsaal und dem Kral für seine Herde immer wieder von neuem auf. Noch heute, da er eine feste Residenz erhalten hat, geht er häufig auf lange Reisen nach der alten Art⁴⁸.

Der Mugabe (König) des Königreiches Ankole in Uganda, in der hochgelegenen Savanne zwischen Ruwenzori und Viktoriasee, war gleicherweise mit seinem Hof stets unterwegs und errichtete seinen Kral immer wieder an neuen Orten. Dabei führte er das Trommelheiligtum, den sakralen Mittelpunkt seines Reiches, stets mit sich. Auf seinem Wege verbrauchten er und seine Leute die regional herbeigeschafften Tribute, wie Milch, Fleisch, Bier usw. Er nahm Ehrengaben an Vieh entgegen und gab seinerseits Vieh an treue Anhänger ab. Auch die magische Rücksicht auf heilige Plätze spielte bei der Wahl seiner Reiseroute mit⁴⁹. Besonders eindrücklich trat dieses Reisherrschertum in Ruanda in Erscheinung. Einer seiner ersten Erforscher und sein erster europäischer Resident, der deutsche Psychiater Richard Kandt, der 1897 zum erstenmal dahin gelangte, wurde von diesen Verhältnissen unwillkürlich an Zustände des Mittelalters erinnert. Der König zog ruhelos von einem seiner Residenzplätze zum andern und baute da einen großen Komplex von Rundhütten und Gehegen auf. Ringsherum weideten seine Kuhherden, und von überallher strömten mit Lanzen bewaffnete Trupps auf den Platz zu, die große Krüge mit Bananenwein, Bier, Mehl, Butter, Honig usw. als Tribut brach-

⁴⁷ J. B. COULBEAUX, *Histoire politique et religieuse d'Abyssinie* 1, Paris 1929, 45 ff. — R. CORNEVIN, *Histoire des peuples de l'Afrique noire*, Paris 1960, S. 477.

⁴⁸ J. H. M. BEATTIE, *Bunyoro, an african kingdom*, New York 1960. — R. CORNEVIN, a. a. O., S. 546 ff.

⁴⁹ K. OBERG, *The kingdom of Ankole in Uganda*, in: M. FORTES, E. E. EVANS-PRITCHARD, *African political systems*, London 1940, S. 120 ff. — R. CORNEVIN, a. a. O., S. 554 ff.

ten. Der eingeborene Gelehrte Abbé Kagame beschreibt diese Verhältnisse noch genauer. Das Reich war in viele Distrikte aufgeteilt, die alle über einen oder mehrere königliche Residenzplätze verfügten. Wenn der König mit seinem Hofstaat dort erschien, mußte ihm der Distrikt die Tribute dorthin liefern und alle Rinder des Gebietes in einem oft tagelangen Zug vorführen. Der König sprach dann auch Recht als oberste Berufungsinstanz. In Urundi scheinen in älterer Zeit ähnliche Verhältnisse geherrscht zu haben⁵⁰.

Das Auftreten des Reisekönigtums in diesen Gegenden ist nun deshalb von besonderem Interesse, weil man weiß, daß die staatlichen Verhältnisse dort durch die Unterwerfung ackerbauender Bantuneger durch eingewanderte, viehzüchtende Kriegerstämme (Watussi, Bahima) entstanden sind. Die hamitischen, ursprünglich nomadisierenden Viehzüchterstämme wanderten wohl aus dem abessinischen Gallagebiet nach Süden. Und die Tribute der Unterworfenen an den ringsherum reisenden Herrscher ersetzten mit der Zeit den mangelnden Lebensraum für die einstige nomadisierende Existenz.

Neben diesen sehr deutlichen Parallelen finden wir auch in Nordafrika eine verwandte Erscheinung. In den Berberreichen des Maghreb, in Marokko, Algier und Tunis gab es neben der festen Residenzstadt, die ja im Bereich der mediterranen Stadtkultur seit sehr früher Zeit vorherrschte, die sogenannte Mehalla, die reisende Zeltstadt des Herrschers. Die Beglerbeys von Tunis und Algier und der Sultan von Marokko pflegten sicher seit dem 16. und 17. Jh. mit ihrem Hofstaat und Truppen jedes Jahr eine ziemlich gleichmäßige Rundreise durch ihre Reiche zu unternehmen, um ihre Autorität zu sichern und Tribute einzutreiben. Namentlich in Marokko hatte die wandernde Mehalla bis 1912 ihre genau geregelte Form. Jeder, von den Frauen des Sultans bis zu den Astronomen, Ehrengardisten und der Artillerie, hat seinen fest angewiesenen Zeltplatz im Lager. Was 1912 verschwand, ist heute im unabhängigen Marokko in neuer Form wieder aufstanden. Der König führt wiederholt Autoreisen durch das Land durch und empfängt die lokalen Herrscher zur Huldigung. Bei dieser Gelegenheit haben sie mehr oder weniger freiwillige Geldabgaben zu leisten und in den von einem Neger des Gefolges bereitgehaltenen Sack zu schütten. Vermutlich reichen die Wurzeln dieses Brauches ins Mittelalter zurück. Jedenfalls ist er der Ausdruck einer nur mit Mühe aufrechterhal-

⁵⁰ R. KANDT, *Caput Nili*, Berlin, 5. A., 1921, S. 238 ff. — A. KAGAME, *Le code des institutions politiques du Rwanda précolonial*, Bruxelles 1952, S. 29, 120 ff. — R. CORNEVIN, a. a. O., S. 554 ff.

tenen Herrschaft einer landfremden Herrschergruppe über zahlreiche einheimische Stämme⁵¹.

Ähnliche Herrscherreisen finden wir auch auf verschiedenen Inseln der Südsee. So wird von Ponape in Mikronesien berichtet, für den Unterhalt des Herrschers habe der Häuptling des einzelnen Platzes zu sorgen gehabt, an dem sich der Herrscher jeweils mit seinem Gefolge aufhielt. Der König verlegte seine Hofhaltung von einem Landesteil in den andern, damit unter anderem auch die Belastung für die Bevölkerung abwechselte. Im Laufe eines Jahres hatte er meistens alle Plätze einmal besucht. Er stieg dabei in einem besonderen Hause ab. Die Berichterstatter der deutschen Südsee-Expedition verglichen dies zu Recht mit den Reisen der Kaiser im Mittelalter. Derartige regelmäßige Rundreisen unternahmen auch die Oberhäuptlinge von Hawaii und des Archipels von Tahiti, und zwar zu kultisch festgelegten Zeiten nach vorgeschriebenem Plan. Auch in Polynisien scheinen diese Herrschaftsformen die Folgen einer Überschichtung zu sein. Man nimmt an, daß die im 18. Jh. herrschenden Schichten einige Jahrhunderte früher als Eroberer über das Meer gekommen waren und die ältere einheimische Bevölkerung unterworfen hatten⁵².

Aus anderen Bereichen der Welt ist uns bis jetzt wenigstens nichts von solchen Umritten und Herrschaftsreisen bekannt geworden. Im Bereich der Nomadenvölker, etwa im Gebiet der Sahara, in Arabien, im Inneren Asiens von Rußland bis zur Mongolei scheint es nichts Derartiges gegeben zu haben. Die Pendelwanderungen der Nomaden sind von Jahreszeiten, Klima und Futterplätzen abhängig, wie etwa heute noch jene der Tuareg in der Sahara. Marco Polo berichtet, wie sich der Großkhan Kublai in China, der im Vergleich zu seinen Vorfahren schon sehr seßhaft geworden war, vom September bis zum Februar in der Winterhauptstadt aufhielt, vom März bis in den Mai am Meere jagte und Juni, Juli, August im Sommerpalast in Ciandu verbrachte. Und so pendelten auch die im 13. und 14. Jh. über Persien herrschenden Mongolen zwischen Mesopotamien im Winter, dem Gebirge und den Ufern des Kaspischen Meeres im Sommer hin und her. Ähnlich wanderte die Lagerstadt der goldenen Horde vom

⁵¹ CH. ANDRÉ JULIEN, *Histoire de l'Afrique du nord* 2, Paris 1952, S. 266. — R. MONTAGNE, *Révolution au Maroc*, Paris 1953, S. 95 ff.

⁵² P. HAMBRUCH, A. EILERS, Ponape (Ergebnisse der Südsee-Expedition 1908 bis 1910, II B 7, 2. Teilband) Hamburg 1936, S. 9. — A. GROVE DAY, Hawaii and its people, New York 1955, S. 291. — W. E. MÜHLMANN, Ati und Matacinaa, *Anthropos* 1934, S. 739 ff. Briefliche Mitteilungen von Prof. KARL HENKING, Bern, für die hier bestens gedankt sei.

Januar bis August in der Steppe der Wolga entlang aufwärts, in den übrigen Monaten abwärts⁵³.

Große Teile Afrikas, der Inselwelt des Pazifischen Ozeans und der amerikanischen Kontinente kannten ebenfalls nichts Ähnliches, offenbar weil die soziale und staatliche Struktur der dortigen Bewohner dafür noch viel zu einfach und zu locker war. In den alten Städtেকulturen des Mittelmeerraumes, Mesopotamiens, Indiens, Chinas und auch Japans aber sind die Herrscher seit sehr alter Zeit in der Regel in einer Residenzstadt sesshaft. Gelegentlicher Wechsel der Residenz, aber kein dauerndes hauptstadtloses Herumreisen kam vor⁵⁴.

In Europa ist die Reisherrschaft mit dem Aufblühen der Stadtkultur und dem starken Vordringen der Geldwirtschaft im Spätmittelalter allmählich erloschen. Die Mobilisierung der königlichen Einkünfte durch die Geldwirtschaft und das Aufkommen eines arbeitsteiligen Beamtenwesens ermöglichten die Entstehung fester Regierungszentren. Doch brauchte es zum Teil sehr lange Zeit, bis der alte Reisebrauch zur Ruhe kam. Namentlich der Vergleich mit den außereuropäischen Gebieten macht die auch anderweitig wohlbekannte Tatsache deutlich, wie sehr das europäische Spätmittelalter alte, im Grunde überholte Bräuche festhielt und zum Teil geradezu gepflegt hat. Ja das Herumreisen und Sich-Zeigen im Lande ist auch über die endgültige Ausbildung fester Residenzen im Zeitalter des Absolutismus hinaus bis in die heutige Zeit ein zwar nicht mehr brauchtmäßig fester, aber doch meist unumgänglicher Zug jedes Herrschertums geblieben.

Der Ausblick in die Gebiete außerhalb Europas läßt immerhin deutlich erkennen, daß Umritt und Reiseregierung keine spezifisch germanische, keltische, europäische oder gar indogermanische Eigenart ist. Es dürfte vielmehr eine Herrschaftsform sein, die auf einer bestimmten naturalwirtschaftlichen Stufe der sozialen Entwicklung überall auftreten kann. In Afrika, in der Südsee, im warägischen Rußland und wohl auch in Irland hat sich diese Regierungsform durch Überschichtung herausgebildet. Zwar läßt sich im germanisch-romanischen Europa des Mittelalters nur selten von einer eigentlichen Überschichtung sprechen. Aber die Erhebung

⁵³ HENRI LHOÏE, *Les Touaregs du Hoggar*, Paris 1955. — MARCO POLO, *La description du monde*, ed. L. Hambis, Paris 1955, S. 134. — B. SPULER, *Die Mongolen in Iran*, Berlin, 2. A., 1955, S. 332ff. — B. SPULER, *Die goldene Horde*, Leipzig 1943, S. 264ff.

⁵⁴ Vgl. u. a. O. FRANKE, *Geschichte des chinesischen Reiches* 1, Berlin 1930, S. 90ff. — H. MASPERO, J. ESCARRA, *Les institutions de la Chine*, Paris 1952. — *The Cambridge history of India* 1, Cambridge 1922. — O. NACHOD, *Geschichte von Japan* 1, Gotha 1906, S. 260; 2, Leipzig 1929, S. 89.

eines Stammes, eines Teilgebietes oder auch nur einer Familie zum gemeinsamen Herrscher über eine Vielfalt von Stämmen und Gebieten, wie es im europäischen Mittelalter beinahe die Regel ist, hat doch vieles mit solchen Überschichtungen gemeinsam⁵⁵.

Überall, wo die Reiseherrschaft auftrat, scheinen auch magisch-religiöse Vorstellungen mitgespielt zu haben. Daß durch die Rundreise des Herrschers alle seines Heiles teilhaftig werden sollten, haben in Europa die Untersuchungen Grönbechs, Berges' und Hauks gezeigt. Das Mitführen von mobilen Kirchen und Heiligtümern in Afrika weist neben manch anderer Erscheinung auch in dieser Richtung. Und in der Südsee galt der Häuptling als Träger von Mana, das er durch seine Reisen seinem Herrschaftsbereich mitteilte⁵⁶.

Naturalwirtschaft, Überschichtung von Bauern durch Krieger, lockere Vielgliedrigkeit der Herrschaft, personelle Herrschaftsbeziehungen, magische Vorstellungen, kurz die Verhältnisse, die für jeden lehensartigen Herrschaftsaufbau typisch sind, konnten leicht zu einer solchen reisenden Regierungsweise führen. In jedem Falle aber zeigt dieser Überblick, daß Umritt, Herrscherreise und Gastung zu den weltweit verbreiteten Grundformen staatlicher Herrschaft gehören.

⁵⁵ Vgl. u. a. W. SCHMIDT, W. KOPPERS, *Der Mensch aller Zeiten*, 3, Gesellschaft und Wirtschaft der Völker, Regensburg 1924, S. 339 ff. — R. THURNWALD, *Die menschliche Gesellschaft* 1, Berlin 1931, S. 264 ff.

⁵⁶ W. GRÖNBECH, *Kultur und Religion der Germanen*, Darmstadt, 5. A., 1954, S. 244 ff. — W. BERGES, *Das Reich ohne Hauptstadt* (vgl. oben Anm. 9). — K. HAUCK, *Geblütsheiligkeit*, in: *Liber Floridus*, Festschrift Paul Lehmann, St. Ottilien 1950, S. 187/240, Anm. 1. Vgl. oben S. 14 ff.

Von verschiedenster Seite ist mir große Hilfe zuteil geworden, für die ich an gelegentlich danke. Vor allem nenne ich die Herren Prof. K. MEULI, Basel; H. G. WACKERNAGEL, Basel; J. DEÉR, Bern; K. HENKING, Bern; E. ZÖLLNER, Wien; J. M. LA CARRA, Zaragoza; K. S. BADER, Zürich; D. FORDE, London; P. J. HENNINGER, Fribourg; J. VANSINA, Madison; J. H. M. BEATTIE, Oxford.